

Erster Verfahrensbrief im Verfahren

zur Einräumung des Wegerechts für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Kamen gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen)

an Interessenten, die nach der Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 28.12.2012 im elektronischen Bundesanzeiger ihr Interesse an der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen bekundet haben.

A.	INFORMATIONEN ZUM STAND DES VERFAHRENS	3
B.	INFORMATIONEN ÜBER DEN WEITEREN VERLAUF DES VERFAHRENS	3
I.	Entscheidung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren	3
II.	Gliederung des Verfahrens in zwei Phasen	4
C.	ALLGEMEINE HINWEISE FÜR BEWERBER	5
I.	Verfahrensleitende Stelle	5
II.	Informationen über das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen	5
III.	Vertraulichkeit	5
IV.	Kosten	6
V.	Rechtlicher Hinweis	6
VI.	Anfragen zum Verfahren / Verfahrensrügen	6
D.	EIGNUNGSNACHWEIS	7
E.	KRITERIEN FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE VERGABE DER KONZESSION FÜR DAS ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSNETZ IN DER STADT KAMEN	7
F.	AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOTSABGABE	15
I.	Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages	15
II.	Form und Frist der indikativen Angebote	17
III.	Verfahren nach dem Eingang der indikativen Angebote	17

A. Informationen zum Stand des Verfahrens

Der bestehende Wegenutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt Kamen im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG, der sog. „Konzessionsvertrag“, endet mit Ablauf des 31.12.2014. Derzeitige Vertragspartnerin der Stadt Kamen und Eigentümerin des Elektrizitätsversorgungsnetzes in der Stadt Kamen ist die Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen-Bönen-Bergkamen (Altkonzessionärin).

Die Stadt Kamen hat das Vertragsende gemäß § 46 Abs. 3 EnWG am 28.12.2012 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Interessenten am Neuabschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen wurden in der Bekanntmachung aufgefordert, ihr Interesse bis zum 28.03.2013 schriftlich gegenüber der Stadt Kamen zu bekunden.

Bis zum Ablauf der Interessenbekundungsfrist am 28.03.2013 haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der Stadt Kamen bekundet.

Mit diesem Verfahrensbrief wendet sich die Stadt Kamen an alle Interessenten, die fristgerecht ihr Interesse an dem Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der Stadt Kamen bekundet haben. Diese Interessenten werden im Folgenden als „**Bewerber**“ bezeichnet.

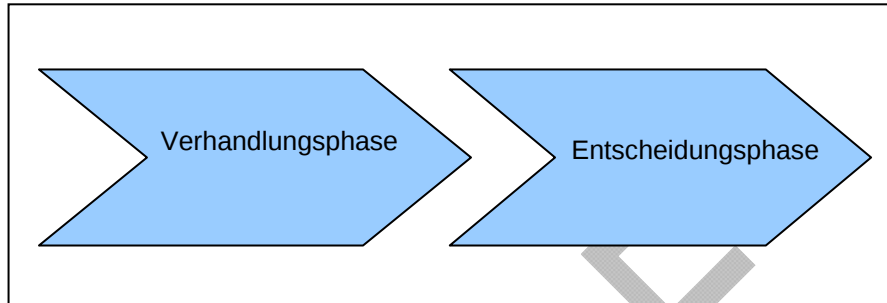
B. Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens

I. Entscheidung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren

Die Stadt Kamen wird das Wegenutzungsrecht für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG (die sog. „Konzession“) in einem mehrstufigen Verfahren vergeben, das nach den Grundsätzen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit ausgestaltet ist. Den Vertragspartner für den Konzessionsvertrag wird die Stadt Kamen ausschließlich auf der Grundlage der in diesem Verfahrensbrief unter E genannten und mit einer Gewichtung versehenen Kriterien auswählen, die am 07.03.2013 vom Rat der Stadt Kamen beschlossen wurden. Die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz soll am Ende des Verfahrens vom Rat der Stadt Kamen getroffen werden.

II. Gliederung des Verfahrens in zwei Phasen

Die Stadt Kamen hat sich entschieden, das Verfahren in eine Verhandlungsphase und eine Entscheidungsphase zu gliedern.



Mit Versendung dieses Verfahrensbriefes erfolgt der Eintritt in die **Verhandlungsphase**. Die Stadt Kamen hat bereits einen ersten – unverbindlichen – Entwurf für einen Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz erstellt, um die Bewerber über ihre Vorstellungen zu informieren. Diesen Entwurf erhalten die Bewerber, wenn sie die als **Anlage 1** beigefügte Vertraulichkeitsvereinbarung abgeben. Die Bewerber werden mit diesem Verfahrensbrief gebeten [siehe nachfolgend F], ihrerseits indikative – ebenfalls noch unverbindliche – Angebote für einen Konzessionsvertrag abzugeben. Auf der Grundlage dieser indikativen Angebote sollen daraufhin Verhandlungen geführt werden.

Zum Abschluss der Verhandlungsphase wird die Stadt Kamen die Bewerber um die Abgabe von verbindlichen Konzessionsvertragsangeboten bitten. Für die Abgabe dieser Angebote wird die Stadt Kamen einheitliche Fristen setzen und die Bewerber voraussichtlich auffordern, sich ein Jahr an ihr Angebot zu binden.

Nach der Verhandlungsphase folgt die **Entscheidungsphase** mit der Auswertung der verbindlichen Angebote auf der Grundlage der unter E aufgeführten Kriterien, den Beratungen in den Ausschüssen und im Stadtrat und der abschließenden Entscheidung des Stadtrates.

Die Stadt Kamen wird unter Würdigung aller verbindlichen Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrags über die Vergabe der Konzession entscheiden.

Der Rat der Stadt Kamen beabsichtigt, die Entscheidungen am 26.09.2013 zu treffen. Die Stadt Kamen wird die unterlegenen Bewerber über die Entscheidungen informieren und ihre Auswahlentscheidung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt machen.

C. Allgemeine Hinweise für Bewerber

I. Verfahrensleitende Stelle

Verfahrensleitende Stelle in diesem Auswahlverfahren ist der Bürgermeister der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen.

Ansprechpartnerin für Bewerber ist Frau Ingelore Peppmeier

Kontaktadresse:

Rathausplatz 1, 59192 Kamen

Email: rathaus@stadt-kamen.de

Der gesamte Schriftverkehr an die Stadt Kamen ist ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten. Angebote sind ebenfalls ausschließlich bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen.

II. Informationen über das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen

Die Stadt Kamen hat bei der Altkonzessionärin Informationen über das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen angefordert. Die von der Altkonzessionärin übermittelten Informationen hat die Stadt Kamen gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG auf ihrer Internetseite www.stadt-kamen.de am 03.01.2013 zum Abruf bereit gestellt. Sollte die Altkonzessionärin zusätzliche Informationen bereitstellen, werden diese ebenfalls unverzüglich auf dieser Internetseite veröffentlicht und die Bewerber hierauf gesondert hingewiesen.

Die Stadt Kamen übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Bewerber, die der Auffassung sind, dass die von der Stadt Kamen bei der Altkonzessionärin angeforderten Informationen nicht ausreichend sind, werden aufgefordert, der verfahrensleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, welche zusätzlichen Informationen sie benötigen. In der Mitteilung ist zu begründen, warum die zusätzlichen Informationen benötigt werden.

III. Vertraulichkeit

Den Bewerbern im Rahmen dieses Verfahrens übermittelte Informationen dürfen ausschließlich für die Beteiligung an diesem Auswahlverfahren verwendet werden. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit werden die Bewerber aufgefordert, die als **Anlage 1** beigefügte Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet an die verfahrens-

rensleitende Stelle zurückzusenden. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist für die Stadt Kamen von großer Bedeutung. Für die Fortsetzung der Teilnahme am Auswahlverfahren ist daher die Unterzeichnung und Rücksendung der Vertraulichkeitsvereinbarung bis spätestens zum

16.04.2013

zwingend erforderlich.

IV. Kosten

Die Bewerber nehmen auf eigene Kosten an dem Auswahlverfahren teil.

V. Rechtlicher Hinweis

Die Stadt Kamen wird bei der Durchführung des Verfahrens die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Energiewirtschafts-, Kartell-, Wettbewerbs- und Unionsrechts sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beachten. Bei der Auswahl des künftigen Konzessionärs wird die Stadt Kamen ihre Verantwortung für die Energieversorgung als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) und für die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG wahrnehmen.

Rechtsgrundlage für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages sind u. a. § 46 EnWG sowie die Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Es handelt sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Sektorenverordnung (SektVO) oder nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

VI. Anfragen zum Verfahren / Verfahrensrügen

Anfragen zu diesem Verfahrensbrief und zu den beigefügten Unterlagen können alle Bewerber bis zum

26.04.2013

schriftlich bei der verfahrensleitenden Stelle einreichen.

Die Bewerber sind gehalten, die verfahrensleitende Stelle unverzüglich und schriftlich auf Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche in diesem Verfahrensbrief oder den beigefügten Unterlagen hinzuweisen und Rügen gegen das Verfahren oder sonstige vermeintliche Rechtsverstöße unverzüglich im laufenden Verfahren geltend zu machen.

D. Eignungsnachweis

Die Bewerber werden aufgefordert, die für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes in der Stadt Kamen erforderliche Zuverlässigkeit und technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Als Nachweis sind vorzulegen:

- Die jüngsten drei Geschäftsberichte des Unternehmens oder, sofern nicht vorhanden, die letzten drei Jahresabschlüsse oder, falls das Unternehmen noch nicht ausreichend lange besteht, die vorhandenen Geschäftsberichte oder Jahresabschlüsse. Hilfsweise, wenn die vorstehend aufgeführten Unterlagen nicht vorgelegt werden können, sind Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers nachzuweisen, sowie eine Versicherung der Richtigkeit der vorgelegten Zahlen und Daten.
- Darstellung der technischen Leistungsfähigkeit.
- Eine Aufstellung der in den letzten drei Jahren durch das Unternehmen aufgrund von Konzessionsverträgen für Elektrizitätsversorgungsnetze erbrachten Leistungen des Bewerbers.
- Falls zu den vorgenannten Punkten keine oder nur unvollständige Angaben möglich sind, eine Darstellung der in den letzten drei Jahren durch das Unternehmen erbrachten sonstigen Leistungen und eine Erläuterung, wie der Bewerber das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen betreiben möchte.
- Für Personen- oder Kapitalgesellschaften: einen Handelsregisterauszug (nicht älter als das Datum dieses Verfahrensbriefes).
- Eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gemäß **Anlage 2** zu diesem Verfahrensbrief.

Bewerbergemeinschaften haben die Nachweise, soweit vorhanden, und Erklärungen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Die Unterlagen zum Nachweis der Eignung des Bewerbers sind mit dem indikativen Angebot gemeinsam zu dem hierfür (unten F.II) genannten Termin bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen.

E. Kriterien für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 07.03.2013 die folgenden Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen beschlossen.

Auswahlkriterien Konzessionsvergabe Elektrizitätsversorgungsnetz		
		Punkte in der Gesamt- bewer- tung
Gruppe A: Erreichung der Ziele des § 1 EnWG Bei der Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz ist die Stadt Kamen den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG). Die Stadt Kamen wird daher prüfen und bewerten, wie sich ihre Auswahlentscheidung auf die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG auswirkt. Im Rahmen der Bewertung der Angebote anhand der Kriterien der Gruppe A wird die Stadt Kamen insbesondere Verpflichtungen der Bewerber im angebotenen Konzessionsvertrag zur Erreichung der Ziele des § 1 EnWG berücksichtigen. Darüber hinaus wird sie alle weiteren von den Bewerbern vorgelegten Informationen und alle ihr bekannten Umstände berücksichtigen. Die Bewerber werden aufgefordert, detailliert darzulegen und zu belegen, wie sich die Vergabe der Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen an ihr Unternehmen auf die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG auswirken würde.		150
	Punkte in den Untergruppen	
Untergruppe I Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und Qualität des Netzes Die Stadt Kamen wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (im Falle einer geplanten Netzverpachtung sowohl des Netzeigentümers als auch des geplanten Netzbetreibers) • Investitionen, die sich auf die Versorgungssicherheit auswir-		30

ken • Technische Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers • Prüfungs- und Wartungsintervalle • Sachausstattung des Netzbetreibers • Personalausstattung des Netzbetreibers • Investitionen zur bedarfsgerechten Optimierung und zum Ausbau des Netzes Die Stadt Kamen wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und zur Qualität des Netzes während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Kamen folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Kamen, auf die Erreichung der Zusagen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und zur Qualität des Netzes hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Kamen, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Kamen für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden		
Untergruppe II Preisgünstigkeit Die Stadt Kamen wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten Die Stadt Kamen wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Preisgünstigkeit, insbesondere solche, die nicht von der Netzentgeltregulierung erfasst werden, während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Kamen jedenfalls folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen:	30	

• Möglichkeit der Stadt Kamen, auf die Erreichung der Zusagen zur Preisgünstigkeit hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Kamen die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Kamen für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden		
Untergruppe III Verbraucherfreundlichkeit Die Stadt Kamen wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Gewährleistung der Störungsbeseitigung an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden • Reaktionszeiten bei der Störungsbeseitigung • Telefon- und Internetservice an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden • Kundencenter (Anzahl, Standort / Verteilung im Netzgebiet, Öffnungszeiten) • Beratungsumfang • Beschwerdemanagement • Netzanschlussbereitstellung Die Stadt Kamen wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Verbraucherfreundlichkeit während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Kamen folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Kamen, auf die Erreichung der Zusagen zur Verbraucherfreundlichkeit hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Kamen, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Kamen für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	30	

Untergruppe IV Umweltverträglichkeit / netzbezogener Beitrag zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Die Stadt Kamen wird jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: • Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für: - o die dezentrale Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen - o die Koordinierung und Steuerung von Elektrizitätserzeugung und Verbrauch (smart grid, smart meter) • Verwendung umweltschonender Materialien • Umweltverträglichkeit des Fuhrparks • Schonung von Bäumen bei der Verlegung von Leitungen • Erdverkabelung von Leitungen Die Stadt Kamen wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Umweltverträglichkeit und zur Leistung eines netzbezogenen Beitrags zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Kamen folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Kamen, auf die Erreichung der Zusagen zur Umweltverträglichkeit und zur Leistung eines netzbezogenen Beitrags zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Kamen, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Kamen für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden	30	
Untergruppe V Effizienz des Netzbetriebs Die Stadt Kamen wird jedenfalls folgende Punkte bei der Be-	30	

wertung berücksichtigen: • Kosteneffizienz (Verhältnis zwischen einerseits der Qualität der Leistungserbringung und andererseits der voraussichtlichen Höhe der Netznutzungsentgelte). • Energieeffizienz (Verringerung von Netzverlusten) • Vorhandene Potentiale zur Steigerung der Effizienz, z. B. durch die Nutzung von Synergieeffekten (z.B. gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Bevorratung), Skaleneffekten oder eine spartenübergreifende Zusammenarbeit (Netze für Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme) Die Stadt Kamen wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bewerbern abgegebenen Zusagen zur Effizienz des Netzbetriebs während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird die Stadt Kamen folgende Punkte im gleichen Maße berücksichtigen: • Möglichkeit der Stadt Kamen, auf die Erreichung der Zusagen zur Effizienz des Netzbetriebs hinzuwirken • Möglichkeit der Stadt Kamen, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten der Stadt Kamen für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden		
Gruppe B: Ausgestaltung des Konzessionsvertrages Soweit Regelungen in den Konzessionsvertragsangeboten, die der Erreichung der Ziele des § 1 EnWG dienen, bereits bei der Auswertung der Angebote auf der Grundlage der Kriterien der Gruppe A zu berücksichtigen sind, werden diese nicht nochmals bei der Bewertung auf der Grundlage der Kriterien der Gruppe B berücksichtigt.		120
	Punkte in der Untergruppe	
Untergruppe I Konzessionsabgaben und sonstige zulässige Leistungen an die Stadt Kamen: Die Stadt Kamen wird folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:	40	

- Angebot der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgaben - Festlegung einer angemessenen Vergütung für die Wegenutzung für den Fall, dass sich der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages oder die Übertragung des Netzes auf ein neu konzessioniertes Unternehmen verzögert und die Frist des § 48 Abs. 4 EnWG abgelaufen ist - Kommunalrabatt für den Netzzugang, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV - Kostenvergütung, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KAV - Abrechnung der Konzessionsabgaben		
Untergruppe II Baumaßnahmen Die Stadt Kamen wird folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: - Abstimmung der Baumaßnahmen zwischen dem Netzbetreiber und der Stadt Kamen (Zusagen zum Verfahren, zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Verkehrs usw.) - Qualitätsstandard für wiederhergestellte Oberflächen, Bauwerke usw. - Gewährleistungsfrist für wiederhergestellte Flächen und Bauwerke / Besichtigung wiederhergestellter Oberflächen und Bauwerke vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist und Berichtspflicht - Folgepflicht und Folgekosten - Verpflichtung zur Beseitigung stillgelegter Anlagen	30	
Untergruppe III Laufzeit • Bindung des Konzessionärs für 20 Jahre • Einseitige Kündigungsrechte der Stadt Kamen nach 10 und 15 Jahren Laufzeit • Einseitiges Kündigungsrecht der Stadt Kamen bei	25	

einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär (change of control-Klausel)		
Untergruppe IV Endschaftsregelungen Die Stadt Kamen wird folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen: - Verpflichtung zur Eigentums- und Besitzübertragung sowie Verpflichtung zur Übertragung weiterer zum Netz gehöriger Rechte - Umfang des Übereignungsanspruchs (insb. Einbeziehung der gemischt genutzten Anlagen, Verpflichtung zur Übereignung von Anlagen auf Grundstücken des EVU) - wirtschaftlich angemessenes Übernahmeentgelt - Verteilung der Entflechtungskosten - Auskunftsansprüche vor Vertragsende	15	
Untergruppe V Sonstige Ausgestaltung des Konzessionsvertrages Diese Untergruppe dient der Berücksichtigung weiterer Regelungen im Konzessionsvertrag, an denen die Stadt Kamen ein Interesse hat. Berücksichtigt werden folgende Punkte, die bereits im Konzessionsvertragsentwurf der Stadt Kamen berücksichtigt sind: - Haftungsverteilung - Informationspflichten gegenüber der Stadt Kamen Darüber hinaus werden weitere Angebote der Bewerber für kommunalfreundliche Vereinbarungen im Konzessionsvertrag berücksichtigt. Dabei kann es sich auch um Angebote der Bewerber für Vereinbarungen handeln, die im Konzessionsvertragsentwurf der Stadt Kamen nicht enthalten sind.	10	
Gesamtpunktzahl Konzessionsvergabe		270

Auf der Grundlage dieser Kriterien sowie der angegebenen Gewichtung wird für die Vergabe der Konzession eine Bewerberreihenfolge ermittelt. Die in der Wertungsmatrix angegebenen Punktzahlen sind die jeweils maximal zu erreichenden Punktzahlen pro Auswahlkriterium. Bei der Auswertung bekommt das Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechende niedrigere Bepunktung.

F. Aufforderung zur Angebotsabgabe

I. Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages

1. Konzessionsvertrag

Bei der Auswahl des Unternehmens, mit welchem ein Konzessionsvertrag abgeschlossen werden soll, ist die Stadt Kamen insbesondere den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. Zweck der Konzessionsvergabe ist es also, den Betrieb der Energieversorgungsnetze im Gebiet der Stadt Kamen **gemäß den Vorgaben des § 1 EnWG**, d.h. einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung zu gewährleisten. Das Konzessionsangebot des Bewerbers muss sich an diesen Anforderungen messen lassen.

Bewerber, die sich für die Konzession für das Elektrizitätsversorgungsnetz im Gebiet der Stadt Kamen interessieren, werden aufgefordert, der Stadt Kamen zunächst ein unverbindliches – indikatives – Angebot für einen Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz zu unterbreiten (**indikatives Angebot für einen Konzessionsvertragsabschluss**).

Die Stadt Kamen hat bereits einen ersten – ebenfalls unverbindlichen – Entwurf für einen Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz erstellt, um die Bewerber über ihre Vorstellungen zu informieren. Diesen Entwurf erhalten die Bewerber postalisch und in elektronischer Form, wenn sie die als **Anlage 1** beigefügte Vertraulichkeitsvereinbarung abgeben.

Die Stadt Kamen bittet die Bewerber, ihr indikatives Angebot für den Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen (indikatives Angebot für einen Konzessionsvertragsabschluss) auf der Grundlage des Entwurfs der Stadt Kamen zu unterbreiten. Eigene Vertragsentwürfe der Bewerber wird die Stadt Kamen bei der Auswahlentscheidung ebenfalls diskriminierungsfrei berücksichtigen.

Für den späteren Abschluss des Konzessionsvertrages gilt: Der vollständige Inhalt des Konzessionsvertrages muss in der einheitlichen Vertragsurkunde (Konzessionsvertrag nebst Anlagen) enthalten sein. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden wird es nicht geben. Auf das Nebenleistungsverbot (§ 3 KAV) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Netzbewirtschaftungskonzept

Um der Stadt Kamen eine Auswertung der Angebote auf der Grundlage der unter E aufgeführten Kriterien zu ermöglichen, werden die Bewerber aufgefordert, neben dem indikativen Konzessionsvertragsangebot für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen belastbare Aussagen zu den unter E genannten Auswahlkriterien für die Konzessionsvergabe zu machen: (Netzbewirtschaftungskonzept).

Das Netzbewirtschaftungskonzept muss der Stadt Kamen die Einschätzung ermöglichen, ob der Bewerber über die wirtschaftliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit verfügt oder verfügen wird, die es ihm ermöglicht, das Elektrizitätsversorgungsnetz in Stadt Kamen mindestens über die Laufzeit des Konzessionsvertrages sicher zu betreiben und das Elektrizitätsversorgungsnetz auf einem hohen technischen Niveau zu erhalten und an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen. Ist die Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmen geplant, sollte die geplante Zusammenarbeit dargestellt werden. Außerdem sollten die beteiligten Unternehmen vorgestellt werden.

Insbesondere sollte das Konzept zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG eine Prognose der Entwicklung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet enthalten, falls der Bewerber die Konzession erhält.

Sofern Bewerber bereits den Netzbetrieb in einem (ggf. anderen) Konzessionsgebiet durchführen, werden diese insbesondere aufgefordert, zu den einzelnen Kriterien zu erläutern, wie sicher (z. B. Darstellung der Ausfallzeiten), wie preisgünstig (z. B. Darstellung der aktuellen Netzentgelte), wie verbraucherfreundlich (z. B. Kundencenter vor Ort), wie effizient (z. B. Effizienzwert oder mögliche spartenübergreifende Zusammenarbeit beim Leitungsbau) und wie umweltfreundlich der Netzbetrieb dort erfolgt. Alle Bewerber (auch diejenigen, die noch keinen Verteilnetzbetrieb an anderer Stelle durchführen) haben darzustellen, inwiefern eine Einhaltung dieser Kriterien bei einer Vergabe der Konzession an den Bewerber künftig gewährleistet wird.

3. Darstellung der Angebote

Der folgende Aufbau soll sowohl für das indikative als auch für das spätere verbindliche Konzessionsvertragsangebot gewählt werden:

A	Allgemeiner Teil:
	Gesamtdarstellung des Konzessionsvertragsangebots nach freiem Ermessen des Bewerbers
B	Konzeptioneller Teil:

	Netzbewirtschaftungskonzept zur Sicherstellung der Ziele des § 1 EnWG inkl. Prognose zur Entwicklung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet im Falle einer reinen Konzessionierung
C	Vertraglicher Teil:
	Konzessionsvertrag

II. Form und Frist der indikativen Angebote

Die Angebotsunterlagen sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „*Indikatives Angebot für den Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Stadt Kamen*“ einzureichen.

Die indikativen Angebote sind bis zum

10.05.2013

bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Die Angebote und alle Anlagen sind zusätzlich auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM oder USB-Stick) mit dem schriftlichen Angebot in elektronischer Form (PDF-Datei, Vertragsentwürfe als MS-Word-Datei) einzureichen. Bei Widersprüchen gilt das Papierexemplar. Änderungen der Bewerber an dem seitens der Stadt Kamen vorgelegten Vertragsmuster sind im MS-Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen.

Hat ein Bewerber nach der Einschätzung der Stadt Kamen seine Eignung nicht – wie unter D beschrieben – fristgerecht nachgewiesen, so behält sich die Stadt Kamen vor, den Bewerber bzw. das jeweilige Angebot aus dem weiteren Auswahlverfahren auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Bewerber das indikative Angebot nicht fristgerecht einreichen sollte.

III. Verfahren nach dem Eingang der indikativen Angebote

Die Verwaltung der Stadt Kamen wird die fristgerecht eingehenden indikativen Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages auf der Grundlage der unter E aufgeführten Kriterien indikativ auswerten. Anschließend sollen eine oder mehrere Gesprächsrunden mit den Bewerbern folgen, in denen die Bewerber ihr Unternehmen und ihre Angebote vorstellen können. Eine Einladung zu einem entsprechenden Präsentations- und Verhandlungstermin erfolgt mit einem gesonderten Schreiben der verfahrensleitenden Stelle. Dieser Termin wird voraus-

sichtlich in der 23. Kalenderwoche (03.06. – 07.06.2013) stattfinden. Nach Abschluss der Verhandlungsphase ist beabsichtigt, die Bewerber zur Abgabe verbindlicher Angebote aufzufordern.

Stadt Kamen, 02.04.2013

Bürgermeister der Stadt Kamen

Hupe

Anlage 1 : **Vertraulichkeitsvereinbarung der Bewerber**

Anlage 2: **Eigenerklärung der Bewerber zu ihrer Zuverlässigkeit**

ENTWURF

Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage 1)

z w i s c h e n

der Stadt Kamen, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 59174 Kamen

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

s o w i e

...

- nachfolgend „Bewerber“ genannt -

Präambel

Die Stadt hat das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages bekannt gegeben und um Abgabe von Interessenbekundungen zum Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages aufgefordert. Der Bewerber hat sein Interesse am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Stadt bekundet. Im Rahmen des Verfahrens zum Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages erhält der Bewerber von der Stadt Informationen. Vor diesem Hintergrund erklären die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertraulichkeitsverpflichtung

1. Der Bewerber verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens von der Stadt erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Bewerbung zu verwenden. Der Bewerber verpflichtet sich ausdrücklich, die von der Stadt erlangten Informationen nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Wettbewerbszwecke, zu benutzen und sie nicht an Dritte weiterzugeben oder sie öffentlich bekannt zu machen.

2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle nicht öffentlich zugänglichen geschäftlichen, finanziellen, technischen Unterlagen und/oder sonstigen Informationen zum Altkonzessionär und dem laufenden Verfahren, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich oder durch Augenschein zugänglich gemacht wurden und unabhängig davon, in welcher äußeren Erscheinung bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden, soweit es sich bei diesen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder um Informationen im Sinne des § 6a EnWG handelt.
3. „Vertrauliche Behandlung“ bedeutet, dass alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um einen unberechtigten Zugriff Dritter auf die erhaltenen vertraulichen Informationen auszuschließen.
4. Der Bewerber wird „vertrauliche Informationen“ nur solchen Organmitgliedern, Beratern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die sich gegenüber dem Bewerber zur Vertraulichkeit entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet haben.
5. Der Bewerber wird die von der Stadt übergebenen „vertraulichen Informationen“ nach Abschluss des Konzessionierungsverfahrens bzw. nach Ausscheiden des Bewerbers aus dem Konzessionierungsverfahren an die Stadt zurückgeben und eventuell elektronisch gespeicherte Unterlagen endgültig löschen bzw. Kopien vernichten. Der Bewerber wird der Stadt die Löschung der elektronisch gespeicherten Unterlagen und die Vernichtung der Kopien schriftlich bestätigen.

§ 2 Umfang der Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche „vertraulichen Informationen“, die

- a) zum Zeitpunkt des Erhalts bereits öffentlich bekannt sind oder während der Dauer der Verhandlungen zwischen den Parteien öffentlich bekannt werden;
- b) zur Darstellung des Sachstandes und zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Gremien des Bewerbers in nicht öffentlichen Sitzungen erforderlich sind.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gilt ferner nicht in steuer- und/oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie in gerichtlichen und behördlichen Verfahren, in denen eine Verpflichtung zur Offenlegung der Informationen besteht. Der Bewerber wird die Stadt über entsprechende Sachverhalte – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich informieren.

§ 3 Laufzeit

Die Vertraulichkeitsvereinbarung beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung und endet, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind bzw. bekannt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

§ 4 Schriftform

Die Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5 Haftung und Schadensersatz, Vertragsstrafe

1. Dem Bewerber ist bekannt, dass bei schuldhafter Verletzung dieser Vereinbarung und Weitergabe oder Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafrechtliche Konsequenzen gem. §§ 17, 18 UWG und Schadensersatzansprüche, z. B. gem. § 19 UWG, entstehen können.
2. Der Bewerber ist im Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung gegenüber der Stadt zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Kamen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgten Ziel am nächsten kommt.

Kamen,

XXX,

Stadt Kamen

XXXXX

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Anlage 2)

Wir erklären, dass keine Personen, deren Verhalten uns zuzurechnen ist, insbesondere zur Geschäftsführung befugte oder Handlungsvollmacht besitzende Personen, rechtskräftig wegen der nachfolgend genannten Delikte verurteilt worden ist:

1. §§ 129, 129a oder 129b des Strafgesetzbuches,
2. §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des EU-Bestechungsgesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2340), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden ist, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung Internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2327; 1999 II S. 87), § 1 Absatz 2 Nummer 10 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 490), § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144, 2162),
3. § 299 des Strafgesetzbuches,
4. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung,
5. § 108e des Strafgesetzbuches,
6. § 264 des Strafgesetzbuches,
7. § 261 des Strafgesetzbuches
8. § 370 der Abgabenordnung

Für Bieter von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

Wir erklären, dass keine Personen, deren Verhalten uns zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen der voranstehenden vergleichbaren Delikte nach dem Recht unseres Herkunftsstaates oder dem Recht anderer Staaten verurteilt worden sind.

Für den Fall, dass eine Verurteilung wegen der vorgenannten Straftaten erfolgt ist:

Wir erklären, dass unser Unternehmen Maßnahmen getroffen hat, die die Wiederholung solcher Rechtsverstöße für die Zukunft ausschließen. Wir erläutern diesen Umstand in der (selbstgefertigten¹) Anlage zu dieser Eigenerklärung

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Bewerbers

¹ Der Bewerber hat in diesem Fall schriftlich zu erläutern, welche evtl. Verurteilung eines (ehemals) Beschäftigten erfolgt ist und auf welche Weise, z.B. Kündigung der Person, Neuorganisation der Unternehmensorganisation, Verbesserung der unternehmensinternen Compliance-Regeln und Kontrollen, künftige Verstöße ausgeschlossen werden können.

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen gewisser Ausschlussstatbestände

Wir erklären weiterhin im Hinblick auf unser Unternehmen, dass

1. über dessen Vermögen kein Insolvenzverfahren und kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
2. es sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet,
3. es nicht die Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben und der Beiträge zur Sozialversicherung verletzt oder verletzt hat.

Ort, Datum _____

Stempel und Unterschrift des Bewerbers _____